



Pflichtenheft

Walliser Raclette

Eingetragen als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)

gemäss Verfügung vom 3. November 2003 des Bundesamtes für Landwirtschaft, geändert gemäss Urteil vom 15. Oktober 2007 des Schweizerischen Bundesgerichts und durch die Verfügungen vom 6. Juli 2011, 27. Mai 2014, 24. August 2015, 12. Dezember 2019, 13. Dezember 2023 und 6. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Schutz

¹ *Walliser Raclette*, *Raclette du Valais*, geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB).¹

² Im Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung *Walliser Raclette* sind die Spezifizierungen *Schnittkäse* und *Hobelkäse* ebenfalls geschützt.

³ Liste der Namen auf der Järbseite des Käses eingeprägt oder als Relief:

Namen auf der Järbseite des Käses eingeprägt oder als Relief	Käsereien	Bezirke
Anniviers	Vissoie	Sierre
Arbaz	Arbaz	Sion
Ayent	Ayent	Hérens
Bagnes 1	Verbier	Entremont
Bagnes 4	Liddes	Entremont
Bagnes 25	Champsec	Entremont
Bagnes 30	Lourtier	Entremont
Bagnes 98	Etiez / Vollèges	Entremont
Blatten	Blatten	Westlich-Raron
Brignon	Brignon/Nendaz	Conthey
Châteauneuf	Ecole d'agriculture	Sion
Crans-Montana	Randogne	Sierre
Dents du Midi 1	Ferme les Lisats, Val d'Illiez	Monthey
Dixence	Héremence	Hérens
Gomser 1	Bergkäserei Walker	Östlich-Raron

¹ Gemäss Urteil vom 15. Oktober 2007 des Schweizerischen Bundesgerichts.

Bio Gomser 11	Bio-Bergkäserei Goms, Gluringen	Goms
Gomser 15	Obergesteln	Goms
Gomser 32	Reckingen	Goms
Gomser 48	Ried-Brig	Brig
Gomser 55	Grengiols	Östlich-Raron
Granges-Salvan	Salvan	St-Maurice
Hauderes	Haudères	Hérens
Heida	Visperterminen	Visp
Iserables	Isérables	Martigny
Lens	Lens	Sierre
Martigny	Fromathèque	Martigny
Miex	Miex	Monthey
Mund	Mund	Brig
Nendaz	Nendaz	Conthey
Orsieres	Orsières	Entremont
Saviese	Savièse	Sion
Sierre 1	Cremo	Siders
Bio Sierre 1		
Simplon	Simplon-Dorf	Brig
St-Martin	St-Martin	Hérens
Törbel	Törbel	Visp
Vetroz	Vétroz	Conthey
Wallis 62	Zentralkäserei Lötschen, Wiler	Westlich-Raron
Wallis 65	Augstbordkäserei Turtmann	Leuk
Bio Wallis 65		
Zermatt	Matterhorn Käserei	Visp

Namen auf der Järbseite des Käses eingepreßt oder als Relief	Alpen	Bezirke
Aegina	Aegina / Münster	Goms
Alpe Bürchen	Alpe Bürchen / Bürchen	Westlich-Raron
Alpe-WS 62	Alpen Lötschental	Westlich-Raron
Arbey	Arbey / Evolène	Hérens
Arbignon	Arbignon + Plex / Collonges	St-Maurice
Arpalles	Arpalles / Orsières	Entremont
Ars	Les Ars / Orsières	Entremont
Au-de-Morge	Au-de-Morge / St-Gingolph	Monthey
Avoine	Avoine / Grimentz	Sierre
Ayroz-Flore	Ayroz-Flore / Conthey	Conthey
Bachalp	Bachalpe / Erschmatt	Leuk
Bagnes-Charmotane	Chermontane / Lourtier	Entremont
Bagnes-Mille	Bagnes-Mille	Entremont
Balavaux	Balavaux / Isérables	Martigny
Bavon	Bavon / Liddes	Entremont
Bel	Alpe Bel / Naters	Brig
Bendollaz	Marais / Bendola	Sierre
Binneralp	Alpe Binn / Binn	Goms
Bleusy	Mayens de Bleusy / Nendaz	Conthey
Bougnonne	Odonne/Bougnonne / Leytron	Martigny

Bouzerou	Bouzerou / Grône	Sierre
Boveresse	Boveresse / Saxon	Martigny
Breonaz	Bréonaz / La Sage	Hérens
Caux	Caux, Champéry	Monthey
Cave du Sex	Vereinte Alpen du Sex und Bevron Crans-Montana	Sierre
Cerniers	Cernieres / Vérossaz	St-Maurice
Champlong	Champlong / Bourg-St-Pierre	Entremont
Champoussin	Champoussin	Monthey
Champsot	Champsot / Morgins	Monthey
Chandolin	Chandolin / Muraz-Sierre	Sierre
Chassoure	Chassoure / Isérables	Martigny
Bagnes-Chaux	Chaux / Lourtier	Entremont
Chemeuille	Chemeuille / Evolène	Hérens
Chermignon	Chermignon / Albinen	Leuk
Cœur	Cœur / Liddes	Entremont
Colombire	Colombire	Sierre
Combyre	Combyre-Meinaz	Conthey
Corbyre	Corbyre / Lens	Sierre
Crettaz-Ley	Crettaz-Ley / Savièse	Sion
Dents du Midi 10	Bochasses / Troistorrents	Monthey
Dents du Midi 12	Champsot / Morgins	Monthey
Dents du Midi 16	Savolaire, Troistorrents	Monthey
Dents du Midi 17	Tovassière	Monthey
Dents du Midi 30	Pont, Collombey	Monthey
Dents du Midi 31	Lapisa / Champéry	Monthey
Dents du Midi 32	Ripaille	Monthey
Dents du Midi 36	Berroix / Champéry	Monthey
Ebnet	Ebnet-Hannig / Grächen	Visp
Eien	Eien / Saas-Allmagell	Visp
Eison	Eison / St-Martin	Hérens
Emaney	Emanay / Salvan	St-Maurice
Err de Chermignon	Err de Chermignon / Lens	Sierre
Err de Lens	Err de Lens / Lens	Sierre
Ferrage	Ferrage / Troistorrents	Monthey
Fesel	Fesel / Gampel	Leuk
Finnen	Finnen / Eggerberg	Brig
Fluhalpe	Fluh / Leukerbad	Leuk
Forclaz	Forclaz / Gietaz	Martigny
Fournoutz	Fournoutz / Bg-St-Pierre	Entremont
Fracette	Fracette / Torgon	Monthey
Furggen	Furggen / Grengiols	Östlich-Raron
Geiti	Geiti / Eisten	Visp
Ginals	Ginals / Unterbäch	Westlich-Raron
Lengis	Lengis / Oberwald	Goms
Gomser 28	Aegina / Reckingen	Goms
Griebel	Griebel / Oberems	Leuk
Hoferalpe	Hoferalpe / Saas-Balen	Visp
Illiez 1	Les Crosets	Monthey
Illiez 5	La Pierre / Champéry	Monthey
Illiez 11	Au / Val d'Illiez	Monthey
Illti	Illti / Agarn	Leuk

Infloria	Infloria / Savièse	Sion
Jeur-Loz	La Jeur / Vouvry	Monthey
Jeurs	Les Jeurs / Trient	Martigny
Jungen	Jungen / St. Niklaus	Visp
La-Pâle	La-Pâle	Monthey
Larschy	Larschy / Inden	Leuk
Larzey	Larzey / Sembrancher	Entremont
Le Lein	Le Lein / Levron	Entremont
Le Marais	Marais / Grimentz	Sierre
Les Crosets	Les Crosets	Monthey
Lettaz	Lettaz / Bourg-St-Pierre	Entremont
Loutze	Loutze-Chamosette / Chamoson	Conthey
Loveignoz	Loveignoz / St-Martin	Hérens
Maleve	Malève / Dorenaz	St-Maurice
Maying	Maying / Leukerbad	Leuk
Mérdechon	Mérdechon	Sierre
Meretschy	Meretschy / Agarn	Leuk
Meribe	Méribé / Hérémence	Hérens
Moiry	Moiry / Grimentz	Sierre
Mondraleche	Mondralèche-Vatzeret / Lens	Sierre
Mont-Noble	Louère, Mase	Hérens
Mont-Percé	Mont-Percé / Orsières	Entremont
Moosalpe	Mossalpe / Törbel	Visp
Muttbach	Gletsch-Muttbach / Gluringen	Goms
My	Mayens de My / Conthey	Conthey
Nava	Nava / Ayer	Sierre
Novelett	Novelètt	Hérens
Novelly	Novelly / Nendaz	Conthey
Ober-Galm	Ober-Galm / Guttet-Feschel	Leuk
Orzival	Orzival / St-Jean	Sierre
Pepinet	Pepinet	Sierre
La Peule	Peule / Orsières	Entremont
Planches	Col de Planches / Vollèges	Entremont
Plan-de-la-Chaux	Plan-de-la-Chaux / Orsières	Entremont
Pointet	Pointet	Conthey
Pounere	Pounère / Troistorrents	Monthey
Pragras	Pragras / Haudères	Hérens
Raftalp	Raftalp / Oberems	Leuk
Rairettes	Mayens de Rairettes / Nendaz	Conthey
Randonnaz	Randonnaz / Fully	Martigny
Reunis d'Heremence	Reunis d'Hérémence / Hérémence	Hérens
Rouaz	Rouaz + Tounôt / St-Luc	Sierre
Saas-Fee	Saas-Fee / Saas-Fee	Visp
Sanetsch	Zanfleuron – Sanetsch / Savièse	Sion
Schönwasen	Schönwasen / Visperterminen	Visp
Schöpfi	Schöpfi / Eisten	Visp
Seng	Seng / Eischoll	Westlich-Raron
Eischollalp	Eischollalp / Eischoll	Westlich-Raron
Serin	Serin / Ayent	Hérens
Singlinaz	Singlinaz / Ayer	Sierre
Sorniot	Sorniot / Fully	Martigny
Spittelmatten	Spittelmatten / Leukerbad	Gemeinde Kandersteg (BE)

Stafelalp	Stafelalp / Zermatt	Visp
Tanay	Taney / Vouvry	Monthey
Täschalp	Täschalp / Täsch	Visp
Thyon	Thyon / Vex	Hérens
Torgon	Fracette / Recon	Monthey
Torrent	Torrent / Albinen	Leuk
Tortin	Tortin / Nendaz	Conthey
Tracuit	Tracuit / Chalais	Sierre
Triftalp	Triftalp / Saas-Grund	Visp
Le Tronc	Le Tronc / Vollèges	Entremont
Tsalan	Tsalan d'Arbaz	Hérens
Tunetsch	Tunetschalp / Filet	Östlich-Raron
Turtmantal	Oberems	Leuk
Vispernanz	Vispernanz / Visperterminen	Visp
Waira	Waira / Zwischbergen	Brig
Wasmer	Wasenalp / Brig	Brig

⁴ Die Namen, die unter Artikel 1, Absatz 3 aufgeführt sind, dürfen nur auf der Järbseite des Käses eingepreßt oder als Relief angebracht werden. Käsereien, Alpkäsereien oder Hofverarbeiter, die die Anforderungen des vorliegenden Pflichtenheftes nicht erfüllen, dürfen den Käse weder mit diesen Namen noch mit den unter Artikel 1, Absatz 3 aufgeführten Bezeichnungen der Käsereien oder Alpen auf der Järbseite oder der Käseoberfläche kennzeichnen.

Art. 2 Geografisches Gebiet

¹ Das geografische Gebiet des *Walliser Raclette* entspricht dem Kanton Wallis. Die Milchproduktion, die Verarbeitung und die Reifung des Produkts erfolgt, mit Ausnahme der Alp Spittelmatten auf dem Gebiet der Gemeinde Kandersteg (BE), ausschliesslich im Kanton Wallis.

² Nur jene Käse, welche das vorliegende Pflichtenheft erfüllen, dürfen einen Namen, der das Produktions- und Verarbeitungsgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 3 anzeigt, auf der Järbseite eingepreßt oder als Relief tragen.

2. Abschnitt Beschreibung des Erzeugnisses

Art. 3 Physische Eigenschaften

Der *Walliser Raclette Schnittkäse* und der *Walliser Raclette Hobelkäse* sind zwei Spezifizierungen von *Walliser Raclette*.

Walliser Raclette

Typ	Vollfettkäse halbhart*
Form	Rund; Durchmesser 29 bis 32 cm; flacher Laib mit gerader, nicht konkaver Järbseite, regelmässige Höhe (6 bis 8 cm), ohne Verformungen.
Järbseite	Die Käse tragen auf der Järbseite eingepreßt oder als Relief die Namen gemäss Artikel 1 Absatz 3.
Gewicht	4,6 bis 5,8 kg; gut proportioniertes Format.
Schmiere-Rinde	Nicht zu reichlich. Der Käse hat eine gleichmässige, natürliche braun-orange Farbe und leicht feuchte Schmiere-Rinde. Die Schmiere-Rinde weist eine glatte, gesunde, feste und gebürstete Oberfläche mit guten Eigenschaften für die Käselagerung auf.
Lochung	Spärlich, regelmässig, nicht zu häufig (2 bis 3 Löcher pro Bohrling), maximal 2 bis 3 mm im Durchmesser (erbsengross).

Walliser Raclette Schnittkäse

Typ	Vollfettkäse halbhart*
Form	Rund; Durchmesser 29 bis 32 cm; flacher Laib mit gerader, nicht konkaver Järbseite, regelmässige Höhe (6 bis 8 cm), ohne Verformungen.
Järbseite	Die Käse tragen auf der Järbseite eingeprägt oder als Relief die Namen gemäss Artikel 1 Absatz 3.
Gewicht	4,3 bis 5,8 kg; gut proportioniertes Format.
Schmiere-Rinde	Nicht zu reichlich. Der Käse hat eine gleichmässige, natürliche braun-orange Farbe und leicht feuchte Schmiere-Rinde. Die Schmiere-Rinde weist eine glatte, gesunde, feste und gebürstete Oberfläche mit guten Eigenschaften für die Käselagerung auf.
Lochung	Spärlich, regelmässig, nicht zu häufig (2 bis 3 Löcher pro Bohrling), maximal 2 bis 3 mm im Durchmesser (erbsengross).

Walliser Raclette Hobelkäse

Typ	Vollfettkäse extra-hart*
Form	Rund; Durchmesser 29 bis 32 cm; flacher Laib mit gerader, nicht konkaver Järbseite, regelmässige Höhe (4 bis 6 cm), ohne Verformungen.
Järbseite	Die Käse tragen auf der Järbseite eingeprägt oder als Relief die Namen gemäss Artikel 1 Absatz 3.
Gewicht	3,3 bis 5 kg; gut proportioniertes Format.
Schmiere-Rinde	Keine.
Lochung	Spärlich, regelmässig, nicht zu häufig (2 bis 3 Löcher pro Bohrling), maximal 2 bis 3 mm im Durchmesser (erbsengross).

*Aufgrund des natürlichen Fettgehalts der Milch am Ende der Laktationsphase kann der auf der Alp hergestellte Käse auch die Stufe Rahmkäse erreichen.

Art. 4 Chemische Eigenschaften

<u>Wassergehalt im fettfreien Käse</u> <i>Walliser Raclette</i> <i>Walliser Raclette Schnittkäse</i> <i>Walliser Raclette Hobelkäse</i>	600 à 640 g/kg wff 570 à 620 g/kg wff bis 500 g/kg wff
Fettgehalt	Mindestgehalt: 500 g/kg Fett i.T. Maximalgehalt: 549 g/kg Fett i.T.
Fettgehalt Alpkäse	Mindestgehalt: 500 g/kg Fett i.T.
Salzgehalt	1,2 - 2,2 %

Alle Werte beziehen sich auf den Gehalt zum Zeitpunkt der Taxation.

Art. 5 Organoleptische Eigenschaften²

Textur :	<i>Walliser Raclette</i> und <i>Walliser Raclette Schnittkäse</i> : glatter, geschmeidiger und feiner Teig. <i>Walliser Raclette Hobelkäse</i> : fester, harter und leicht brüchiger Teig.
Geruch :	<i>Walliser Raclette</i> und <i>Walliser Raclette Schnittkäse</i> : milchig frischer (frische Butter, frischer Rahm) und blumiger Geruch. <i>Walliser Raclette Hobelkäse</i> : leicht milchig und blumiger Geruch.

² Gemäss Leitfaden zur olfaktorisch-gustatorischen Beurteilung von Hart- und Halbhartkäsen, 1996, Poligny, Frankreich

Geschmack: *Walliser Raclette* und *Walliser Raclette Schnittkäse*: milchig frischer Geschmack (frische Butter, frischer Rahm), unterstützt durch eine saure Note mit einer dominierenden pflanzlichen und fruchtigen Note.

Walliser Raclette Hobelkäse: mittelsalzig, leicht milchig, unterstützt durch eine saure Note, mit einer dominierenden pflanzlichen und fruchtigen Note.

3. Abschnitt Beschreibung der Herstellungsmethode

Art. 6 Fütterung

¹ Die Fütterung der Milchkühe besteht zu 75 % auf der Basis des natürlichen, im geografischen Gebiet wachsenden Raufutters (massgebendes Kriterium: Trockensubstanz).

² Die Fütterung der Milchkühe und anderer Tiere, die sich im selben Gebäude befinden, mit Silage oder anderen fermentierten Futtermitteln ist verboten.

³ Ausnahmsweise kann dem Jungvieh Silage verfüttert werden, wenn die Orte, an dem das Jungvieh gehalten und das ihm zugedachte Futter gelagert werden, von den entsprechenden Orten für Milchkühe entfernt und getrennt sind. Die Gruppierung bewilligt die Ausnahmen in Zusammenarbeit mit dem Milchkäufer und der Milchgenossenschaft.

⁴ Die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten.

Art. 7 Rohstoff

¹ *Walliser Raclette* wird aus roher Kuhmilch hergestellt.

² Das älteste Gemelk darf nach dem Melken bis zur Verarbeitung der Milch im Kessi nicht länger als 24 Stunden gelagert werden.

³ Die Ultrafiltration, die Mikrofiltration, die Baktofugation und die Zugabe von Sirtenrahm oder alle anderen entsprechende Verfahren sind verboten. Eine Anpassung des Fettgehalts ist nur im Rahmen der Bedingungen von Art. 4, mit adäquaten Installationen und entsprechenden Hygienemassnahmen zugelassen.

⁴ Mit Ausnahme der Kühlung ist jegliche thermische Behandlung der Milch untersagt.

Art. 8 Milchlieferung

¹ Die Milch ist täglich ein- oder zweimal abzuliefern. Die Milch muss innert zwei Stunden nach dem Melken unter 8° C (Alpkäsereien unter 13° C) gekühlt werden.

² Die Verarbeitung der Milch im Kessi hat spätestens 24 Stunden nach der Gewinnung des ältesten Gemelks zu erfolgen.

³ Bei Alpkäsereien muss die Milch von der Alp stammen, auf der sie zu *Walliser Raclette* verarbeitet wird, oder von benachbarten Alpen. Innerhalb eines natürlich begrenzten Einzugsgebiets und eines Radius von höchstens zehn Kilometern ist der Transport auf einem Fahrweg möglich.

Art. 9 Lab und Zusatzstoffe

¹ Wasser, Salz, Lab, Milchsäure- und Schmierekulturen sind die einzigen zulässigen Zutaten und Hilfsmittel.

² Erlaubt ist ausschliesslich tierisches, vom Kälbermagen stammendes Lab.

³ Es ist verboten, genetisch veränderte Labstoffe, sowie andere bestrahlte oder genetisch veränderte Zusatz- und Hilfsstoffe zu verwenden.

Art. 10 Verarbeitung

¹ Die Milch muss in einem offenen Kupferkessi mit einem nutzbaren Fassungsvermögen von höchstens 8'000 Liter verarbeitet werden. Das maximal nutzbare Fassungsvermögen bei Alpkäsereien ist 3'000 Liter.

² Es dürfen für den *Walliser Raclette* nur spezifische Kulturen für das Impfen der Verarbeitungsmilch verwendet werden. Die gesuchstellende Gruppierung erstellt die Liste der für die Herstellung von *Walliser Raclette* verwendeten Kulturen.

³ Die Käsereimilch wird mit Milchsäurebakterien gemäss Absatz 2 beimpft und anschliessend rasch auf 32° C erwärmt. Eine Vorreifungszeit von 30 bis 60 Minuten ist notwendig.

⁴ Die Labzugabe erfolgt bei einer Temperatur zwischen 30° und 33° C.

⁵ Der Prozess der Käseproduktion erfolgt in nachfolgender Reihenfolge: Schneiden des Käsebruchs, Lactoseentfernung (fakultativ bei Alpkäsereien), Rühren, Brennen (bei einer Temperatur zwischen 36° und 45° C) und Ausrühren.

⁶ Die Lactoseentfernung erfolgt durch Zugabe von Trinkwasser zwischen 10 und 15 Prozent der betreffenden Milchmenge.

⁷ Der Käsebruch wird vorgepresst und in Pressformen gegeben. Die Pressdauer ist abhängig von der jeweiligen Pressvorrichtung. Die minimale Pressdauer beträgt 1 Stunde.

⁸ Die Käselaibe werden während der Pressung / dem Abtropfen mindestens zweimal gewendet. Beim Wenden wird der Käse mit der vorgeschriebenen Prägung auf der Järbseite markiert und die Kaseinmarke angebracht.

⁹ Am Ende des Abtropfens liegt der pH-Wert zwischen 5 +/- 0.2.

¹⁰ Das Salzen erfolgt entweder im Salzbad oder von Hand. Beim Salzen im Salzbad sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Temperatur:	8° bis 15° C
Säuregehalt:	maximal 25° SH
Konzentration:	18° bis 22° Bé

Art. 11 Reifung und Lagerung

¹ Die Reifung beginnt nach dem Salzen. Die Reifungslager müssen folgende Bedingungen erfüllen:

	<u>Temperatur</u>	<u>Relative Luftfeuchtigkeit</u>	<u>Minimale Reifungsdauer</u>
<i>Walliser Raclette</i>	7° bis 14° C	88 bis 96 %	3 Monate
<i>Walliser Raclette Schnittkäse</i>	7° bis 14° C	88 bis 96 %	2 Monate
<i>Walliser Raclette Hobelkäse</i>	4° bis 14° C	70 bis 80 %	12 Monate

² Die Bildung der Rindenschmiere wird durch die natürliche in der Käserei vorkommende Rindenschmierekultur hervorgerufen. Nach einem längeren Produktionsunterbruch (Bsp. Sömmerungsperiode) können während der Startphase Rindenschmierekulturen aus anderen Walliser Käsereien verwendet werden. Falls dies undurchführbar ist, können Kulturen von „Brevibacterium Linens“ verwendet werden.

³ Die Käse sind regelmässig nach folgenden Empfehlungen zu wenden und mit einer weichen Bürste zu schmieren:

Vom 1. bis zum 10. Tag:	täglich
vom 11. bis zum 30. Tag:	3 mal pro Woche
ab dem 31. Tag:	2 mal pro Woche

⁴ Die Käse werden auf rohen Rottannen-Brettern gelagert. Die Bretter sind regelmässig zu waschen und zu trocknen, mindestens jedoch vor jeder neuen Charge.

Art. 12 Weitere Reifung des *Walliser Raclette Hobelkäse*

¹ Bei einem Alter von 3 bis 4 Monaten werden die Käse je nach Reifungsgrad für ca. 25 bis 30 Minuten in ein Wasserbad gelegt (Wassertemperatur beträgt 22° C bis 25° C). Anschliessend wird die Rindenschmiere mechanisch oder manuell abgebürstet.

² Nach einer Trocknungszeit von 12 Stunden werden die Käse mit einem Gemisch aus 2/3 Pflanzenöl und 1/3 gewürztem Tafelessig eingerieben.

³ Nach einer weiteren Trocknungszeit werden die Käse in Spezialgestellen aufrecht gelagert.

4. Abschnitt Kontrolle des Endprodukts

Art. 13 Taxation

Die Taxierung der Käse erfolgt in den Reifungslagern, den Käsekellern der Käsereien und Alpkäsereien durch die Taxationskommission gemäss den Bestimmungen des Kontrollhandbuchs.

Art. 14 Taxationskriterien

¹ Die folgenden Qualitätskriterien werden mit maximal 5 Punkten je Kriterium bewertet:

- Äusseres
- Lochung
- Teig
- Geschmack und Aroma

² Taxationskriterien:

- Qualität 1A: 18 Punkte und mehr
- Qualität 1B: 16.5 Punkte und mehr sowie mindestens 4 für Geschmack / Aroma
- Qualität II: unter 16.5 Punkten

³ Kennzeichnung:

- Qualität 1A: Ist für den Offenverkauf und die Vorverpackung bestimmt. Muss mit einer Etikette mit der Marke „Raclette du Valais“ ausgezeichnet werden.

- Qualität 1B: Darf nicht offen oder vorverpackt verkauft werden. Muss zwingend für Fonduemischung oder Reibkäse verwendet werden. Der Käse muss vor der Freigabe für die Vermarktung als 1B gekennzeichnet werden. Bei der Etikettierung darf die Marke «Raclette du Valais» gemäss den Bedingungen des Markenhandbuchs verwendet werden.
- Qualität II: Darf nicht mit der Herkunftsbezeichnung „Walliser Raclette“ vermarktet werden und muss als II. Qualität klar gekennzeichnet werden.

⁴ Die Taxationsskala ist im Kontrollhandbuch festgelegt. Käse, welche die Punktzahl 16.5/20 nicht erreichen, dürfen nicht mit der geschützten Ursprungsbezeichnung bezeichnet werden.

5. Abschnitt Etikettierung und Zertifizierung

Art. 15 Rückverfolgbarkeitszeichen

¹ Auf jedem Käselaib wird eine Kaseinmarke angebracht, die ausschliesslich von der gesuchstellenden Gruppierung unter Aufsicht der Zertifizierungsstelle herausgegeben wird. Die Kaseinmarke muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bewilligungsnummer der Käserei oder Name des Betriebes, Produktionsdatum und fortlaufende Chargennummer. Das Produktionsdatum kann bei Bedarf auch mit separater Kaseinmarken auf dem Käselaib angebracht werden.

² Der Preis der Kaseinmarke deckt die Kosten für die Herstellung der Marke, der Zertifizierung und der Verteidigung der Ursprungsbezeichnung.

Art. 16 Etikettierung und Verpackung

¹ Die Etiketten der ganzen und halben Laibe, sowie der vorverpackten Stücke müssen die von der Sortenorganisation nachstehend festgelegte Marke unter Einhaltung des entsprechenden Corporate Design Manual enthalten:



² Die deklassierten Käse werden von der Taxationskommission auf der Käserinde markiert. Die Markierung muss gut erkennbar und nicht auslöschar sein.

³ Vorverpackter *Walliser Raclette* und die Spezifizierungen können ohne Schmiere vermarktet werden.

Art. 17 Zertifizierungsstelle

¹ Die Zertifizierungsstelle ist: Organisme Intercantonal de Certification (OIC), SCESp Nr. 0054.

² Die Mindestanforderungen für die Kontrolle sind im *Kontrollhandbuch Walliser Raclette* beschrieben, das für die gesamte Branche Gültigkeit hat.